

Az.: 9 E 56/24.PL
9 K 37/24.PL VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. den Personalrat der Sächsischen Landesbibliothek
- Staats- und Universitätsbibliothek Dresden -
vertreten durch den Vorsitzenden
Zellescher Weg 18, 01069 Dresden
2. die Generaldirektorin der SLUB
Zellescher Weg 18, 01069 Dresden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:
zu 1:

- Beschwerdeführer -

wegen

Unwirksamkeit von Personalratsbeschlüssen
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts für die anwaltliche Tätigkeit

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 3. Dezember 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antraggegners zu 1 gegen die Gegenstandswertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2024 - 9 K 2041/22.PL - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde entscheidet gemäß § 33 Abs. 8 Sätze 1 und 3 RVG das Gericht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.
- 2 Die Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners zu 1 wenden sich mit ihrer im eigenen Namen erhobenen Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Verwaltungsgericht Dresden auf 5.000 €. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.
- 3 Das der Gegenstandswertfestsetzung zugrundeliegende Verfahren betrifft drei Anträge des Antragstellers, mit dem er die Feststellung begehrt, dass die Beschlüsse des Antragsgegners zu 1 in seinen außerordentlichen Sitzungen vom... November und.. Dezember 2023 und dessen Beschluss zum Tagesordnungspunkt „Schreiben von RA an Kanzlei“ aus der Sitzung vom... Dezember 2023 rechtswidrig gefasst wurden. Der Antragsteller ist der Ansicht gewesen, die angegriffenen Beschlüsse seien nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und daher rechtswidrig. Weder er noch seine ebenfalls zum Personalrat gehörende Ehefrau hätten eine Ladung zu diesen außerordentlichen Sitzungen erhalten. Selbst wenn ersichtlich gewesen wäre, dass den Tagesordnungspunkten der Konflikt zwischen ihm und dem Personalratsvorsitzenden zugrunde gelegen hätte, wären er und seine Ehefrau nur insoweit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen gewesen, wie die jeweiligen Tagesordnungspunkte tatsächlich ihre persönlichen Interessen unmittelbar berührt hätten. Am... November und.. Dezember 2023 seien jedoch auch andere Themen auf der Tagesordnung gewesen, die nicht unmittelbar seine persönlichen Interessen und die seiner Ehefrau berührt hätten.
- 4 Zur Begründung der Gegenstandswertfestsetzung auf 5.000 € hat sich das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss darauf gestützt, dass die Festsetzung auf § 33 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG beruhe und keine Addition gemäß § 22 Abs. 1 RVG vorzunehmen sei,

da die gestellten Anträge denselben Streitgegenstand betreffen. In seinem Nichtabhilfebeschluss vom 13. September 2024 hat es im Hinblick auf die Beschwerdebegründung ausgeführt: Eine Erhöhung des Gegenstandswerts auf 7.500 € nach dem in Ziffer II 14.7 Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit enthaltenen Rechtsgedanken, wonach bei Masseverfahren ab dem zweiten bis einschließlich zwanzigsten parallel gelagerten Fall der Ausgangswert mit jeweils 25% bewertet werde, erachte die Kammer nicht für sachgerecht. Es folge der Rechtsprechung des Senats, wonach es in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren der Billigkeit entspreche, bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, den Auffangwert anzusetzen. Eine Erhöhung sei nicht deshalb geboten, weil drei unterschiedliche Beschlüsse angefochten worden seien und sich die Prozessbevollmächtigte in die jeweils konkrete Beschlussfassung hätte einarbeiten müssen, denn das Ziel des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens sei regelmäßig darauf gerichtet zu gewährleisten, dass die Organe der Personalvertretung ihren Befugnissen entsprechend handelten. Dies schließe es in der Regel aus, die einzelnen Streitsachen unterschiedlich zu bewerten, zumal die Beschlüsse hier auf demselben Streitgegenstand beruhten.

- 5 Die Beschwerde ist nicht begründet.
- 6 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend gemäß § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG vom Auffangwert i. H. v. 5.000 € ausgegangen.
- 7 Die auf Erhöhung des Gegenstandswerts gerichtete Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners zu 1gerichtete Beschwerde ist gemäß § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft. Sie ist jedoch nicht begründet. Gemäß § 22 Abs. 1 RVG werden in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet. Da die jedem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren innewohnende allgemeine, auf die Tätigkeit aller Personalvertretungen ausstrahlende Bedeutung es in der Regel ausschließt, die einzelnen Streitsachen unterschiedlich zu bewerten, kommt eine Addition der Gegenstandswerte gemäß § 22 Abs. 1 RVG bei mehreren im Wesentlichen gleichlautenden, auf gleich liegende Komplexe bezogenen Anträgen oder wegen der Folgewirkungen, des Gegenstands, Umfangs oder der Schwierigkeit der Rechtsfragen nicht in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 29. September 2021 - 5 P 1.20 - Rn. 4 n. V.; Beschl. v. 9. Dezember 1998 - 6 P 6.97 -, juris Rn. 49). Das Bundesverwaltungsgericht hat eine entsprechende Erhöhung des Gegenstandswertes in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nur bei subjektiver und objektiver Klaghäufung anerkannt (BVerwG, Beschl. v. 29. September 2021, a. a. O.) Mehrere Gegenstände liegen nur vor, wenn mehrere Anträge mit selbständiger Bedeutung gestellt werden und die Streitgegenstände einen selbständigen materiellen Gehalt haben (SächsOVG, Beschl. v. 11. November 2024 - 9 E 59/24.PL - juris Rn. 7 m. w. N.).

- 8 Bei den drei Anträgen des Antragstellers handelt es sich um mehrere im Wesentlichen gleichlautende, auf gleich liegende Komplexe bezogene Anträge. Es geht bei ihnen jeweils identisch um eine unterbliebene Ladung des Antragstellers und seiner Ehefrau, weil nach Auffassung des Personalrats jeweils eine persönliche Befangenheit wegen eines Konflikts mit dem Personalratsvorsitzenden vorgelegen habe. Dies schließt nach den vorgenannten Maßstäben eine Addition der Gegenstandswerte aus. Dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren kommt keine selbstständige Bedeutung zu, denn es wird jeweils die unterbliebene Ladung aus einem identischen Grund als fehlerhaft angesehen. Insoweit bauen die Beschlüsse aufeinander auf und stellen lediglich eine Aktualisierung der Auffassung eines der Ladung entgegenstehenden Ausschlussgrundes dar. Für eine entsprechende Anwendung von Wertvorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit besteht hiernach keine Veranlassung.
- 9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde (§ 33 Abs. 9 RVG).
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
v. Welck

Kober